

# Satzung des Vereins "British Classic Cars Konstanz e.V."

## A. ALLGEMEINES

### § 1

#### Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "British Classic Cars Konstanz", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V." Er hat seinen Sitz in Konstanz.

### § 2

#### Vereinszweck

Der BCCCK hat folgende Aufgaben:

1. Zusammenschluß von Eignern und Liebhabern klassischer englischer Automobile.
2. Selbsthilfe-Organisation der Mitglieder zur Pflege und Erhaltung ihrer Fahrzeuge. Dazu gehört insbesondere:
  - a Unterhaltung einer Hobby-Garage, allein bestimmt zur selbsttätigen Pflege und Wartung des privaten Fahrzeugs.
  - b Korrespondenz mit artgleichen Organisationen.
  - c Kontaktpflege mit Herstellern von Fahrzeugen und Ersatzteilen.
  - d Herausgabe einer Klubzeitschrift zur Information und Kommunikation.
  - e Unterhaltung eines Klubraumes.
  - f Regelmäßige Treffen der Mitglieder zum Erfahrungsaustausch.
  - g Organisation von gemeinsamen Unternehmungen.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §4

##### Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann von der Mitgliederversammlung Hilfspersonal bestellt werden.

#### B. MITGLIEDSCHAFT

#### §5

##### Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a ordentlichen aktiven Mitgliedern
  - b passiven Mitgliedern
  - c Gastmitgliedern
  - d Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die Einrichtungen des Vereins jedoch nicht beanspruchen.
3. Gastmitglieder sind solche Mitglieder, die dem Verein nur für eine befristete Zeit beitreten.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14.

#### §6

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ein begründetes Interesse für die Zwecke und Aufgaben des Vereins nachweist.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. im Aufnahmeantrag sind 2 Mitglieder als Bürgen zu nennen, die das Gesuch befürworten.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Etwasige Ablehnungsgründe sind nicht bekanntzugeben.

## § 7

### Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## § 8

### Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht jedoch das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, nicht zu.
2. Alle ordentlichen aktiven Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle anderen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## § 9

### Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Alle Mitglieder haben sich streng an die Hausordnung zu halten.
4. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## § 10

### Beitrag

1. Alle Mitglieder außer den Ehrenmitgliedern haben Monatsbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §13 ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

## § 11

### Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## § 12

### Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens bis zum 20. September zugeestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 13

### Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstands, von dem mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.
  - c Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - d Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
  - e Nichtbeachtung der Hausordnung.
2. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  3. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  4. Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
  5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, so steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

#### § 14

##### Ehrungen.

Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

### C. ORGANE DES VEREINS

#### § 15

##### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

#### § 16

##### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Die Amtsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

#### § 17

##### Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens zwei anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 18

##### Geschäftsbereich des Vorstands

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 19

##### Kassier

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der öffentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## § 20

### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
  2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
  3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
  4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
  5. Die Mitgliederversammlung
    - a wählt und entlastet den Vorstand.
    - b beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
    - c beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, außerdem . . .
    - d über die Verteilung der Ehrenämter unter den Mitgliedern.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $2/3$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
  6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
  7. Bei Beschlüssen über
    - a Satzungsänderungen
    - b Ausschluß eines Mitgliedes
    - c Auflösung des Vereinsist eine Stimmenmehrheit von  $3/4$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  8. Bei Beschlüssen über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Desgleichen gilt für §11.
  9. Wahlen sind stets geheim durchzuführen.
  10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,<sup>+</sup>
  11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann entweder durch den Vorstand, oder schriftlich durch mindestens  $1/3$  der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- <sup>+</sup> das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21

#### Haftung

Die Haftung des Vorstands und der Mitglieder beschränkt sich auf das Vermögen des Vereins.

### § 22

#### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigte Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Björn-Steiger-Stiftung zu.

### § 23

#### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 3.10.1978 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Konstanz eingetragen ist.

Protokoll der Gründungssitzung des " British Classic Cars Konstanz e.V."  
vom 3.10. 78.

Folgende 7 Gründungsmitglieder beschließen hiermit, den oben benannten Verein zu gründen:

Raimund Abele, Schwaketenstr. 62, 775 Konstanz ..... *Raimund Abele*

Gerd Fischer, Hindenburgstr. 18, 775 Konstanz ..... *Gerd Fischer*

Wolfgang Giehler, Gebhardstr. 7, 775 Konstanz, ..... *Wolfgang Giehler*

Jürgen Hähnele, Fichtenburgstr. 18, 7990 Friedrichshafen ..... *Jürgen Hähnele*

Herbert Kaelberer, Fürstenbergstr. 67, 775 Konstanz ..... *Herbert Kaelberer*

Wolfgang Mehl, Kindlebildstr. 27, 775 Konstanz ..... *W. Mehl*

Joachim Niedermann, Schneckenburgstr. 37, 775 KN ..... *Joachim Niedermann*

Entsprechend § 16 der Satzung wurden gewählt: (jeweils einstimmig)

Erster Vorsitzender : Wolfgang Mehl, ing inf grad

Zweiter Vorsitzender : Joachim Niedermann dipl. math.

Kassier : Gerd Fischer, stud. math.

Die gewählten nahmen die Wahl an.

Konstanz, den 3.10. 78

*W. Mehl*  
.....  
(Wolfgang Mehl)



Vorstehend genannter Verein wurde  
heute gemäß dieser Satzung unter  
Nr. 275 im Vereinsregister eingetragen.

Konstanz, den 14. Febr. 1979  
Amtsgericht - Vereinsregister -

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

*Hel*